

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten und Ingenieure (AVAI)

Die Erfüllung des Vertrages setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen KDS und dem AN voraus und erfordert eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit, damit der AN als Sachwalter die Interessen von KDS wirksam wahrnehmen kann. Die Parteien vereinbaren daher das Nachfolgende:

1. Vertragliche Verpflichtungen des Auftragnehmers**1.1 Leistungserbringung durch Dritte**

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst zu erbringen. Eine Weitervergabe von Leistungen oder Teilleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KDS zulässig.

1.2 Regeln der Baukunst

Der AN ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik zu erbringen. Der AN wird daher auf bewährte konstruktive Lösungen zurückgreifen und erprobte Baustoffe auswählen.

1.3 Öffentliches Baurecht

Der AN ist verpflichtet, die Vorgaben des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, des Landes und der Kommune, insbesondere des öffentlichen Baurechts und damit zusammenhängender Fragen bei seiner Planung zu berücksichtigen. Insbesondere ist der AN verpflichtet, eine zur Ausführung geeignete, genehmigungsfähige Planung herbeizuführen. Weiter ist der AN verpflichtet, seine Planung so zu erstellen, dass das bestehende Baurecht unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten weitestgehend ausgeschöpft wird.

1.4 Interessenswahrung

Der AN ist der alleinige Sachwalter von KDS und darf daher keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der AN hat KDS vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn er mit einem Vertragspartner von KDS eigene Vertragsbeziehungen unterhält oder auf sonstige Art und Weise dessen Interessen vertritt oder fördert. Sofern der AN mit einem anderen AN von KDS Vertragsbeziehungen im Laufe eines Auftrages aufnehmen möchte, hat er zuvor die Einwilligung von KDS einzuholen. KDS wird die Einwilligung ausschließlich schriftlich erteilen und nur aus wichtigem Grund verweigern.

Dem AN ist es verboten, etwaige Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen entgegenzunehmen und ist verpflichtet, etwaige Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile, die er von Unternehmen oder Lieferanten im Zuge oder anlässlich des Bauvorhabens dennoch erhält, unverzüglich und vollumfänglich an KDS herauszugeben.

Dem AN ist es allgemein untersagt, Weisungen anderer Personen entgegenzunehmen.

1.5 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der AN verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, sowohl während als auch nach Beendigung des Auftrags sämtliche Informationen und Daten, welche ihm bei Erfüllung oder bei Gelegenheit des Auftrages anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln, hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Ist eine Weitergabe zum Zwecke der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich, hat der AN KDS hierüber vorab schriftlich zu informieren. In diesen Fällen kann KDS die Zustimmung zur Weitergabe nur aus wichtigem Grund verweigern. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von KDS sowie das Projekt/Vorhaben und die damit zusammenhängenden Planungen und Ausführungen.

1.6 Auskunfts-, Beratungs- und Informationspflicht, Übergabe von Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, KDS im Rahmen der durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gezogenen Grenzen umfassend zu allen Umständen zu beraten, die seine Leistungen im Hinblick auf den technischen und wirtschaftlichen Erfolg des Werkes berühren. Die eventuell vorhandene Fachkunde von KDS entbindet den AN nicht von dieser Vertragspflicht.

Der AN ist ferner verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn seine eigene Fachkenntnis zur Beurteilung nicht genügt.

KDS kann jederzeit verlangen, dass ihr vom AN Pläne, Pausen, genehmigte Bauvorlagen, Datenträger und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, insbesondere die Korrespondenz des AN mit weiteren am Projekt fachlich Beteiligten, ausgehändigt werden. Der AN ist weiterhin verpflichtet, die Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung seines Auftrages zu archivieren und KDS eine Kopie von den Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Zurückbehaltungsrechte sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

Der AN hat das Objekt förmlich an KDS zu übergeben, eine Niederschrift darüber zu erstellen und die vollständige Dokumentation an KDS zu übergeben.

1.7 Berichtswesen

Der AN ist verpflichtet, jeweils mit Abschluss einer Leistungsphase einen Abschlussbericht sowie laufend mindestens im Abstand von 3 Monaten einen Zwischenbericht zu erstellen. Die Berichte sollen KDS in die Lage versetzen, den Stand der Planung und des Bauvorhabens erkennen zu können. Hierzu sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

- Bericht zur Kostenkontrolle und -fortschreibung auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276-1, 2018-12), insbesondere zu etwaigen Kostenüberschreitungen und Einsparungspotentialen. Die Kostenentwicklung ist detailliert und nachvollziehbar zu begründen
- Fristenkontrolle und Fortschreibung der Fristen, Benennung von Vorgängen mit Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin, erforderlichenfalls Unterbreiten von Vorschlägen zum Auffangen von Störungen
- Angemeldete Nachträge und Behinderungen unter Angabe von Ursache und ggf. den zu erwartenden Kosten
- Besondere Vorkommnisse, Haftungsansprüche und Ähnliches

Folgeberichte haben auf den Vorberichten aufzubauen und auf diesen Bezug zu nehmen, wenn und soweit dies für ihr Verständnis erforderlich ist.

1.8 Anwesenheits- / Teilnahmeverpflichtungen

Der AN hat an allen Baustellenbesprechungen persönlich oder durch eine ausreichend bevollmächtigte, sachkundige und mit dem Vorhaben vertraute Person, sofern in einem VgV-Verfahren benannt, durch den benannten Projektleiter oder Teilprojektleiter für die Lph. 8, als Vertreter teilzunehmen. Er hat außerdem während der Bauzeit in dem sich aus den jeweils übertragenen Aufgaben ergebenden Umfang auf der Baustelle anwesend zu sein.

1.9 Projektplattform

Soweit von KDS oder einem von KDS beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt, hat der AN im Rahmen aller beauftragten Leistungen, insbesondere zur möglichst weitgehenden Transparenzschaffung, Vernetzung und Abstimmung seiner Leistungen mit den übrigen am Bau beteiligten Projektsteuerrern, Planern und Fachplanern, Sonderfachleuten, ausführenden Unternehmen und KDS die internetbasierte Projektplattform zu nutzen und die von ihm zu erbringenden Leistungen dort frühzeitig, inhaltlich

zutreffend, erschöpfend und eigenverantwortlich einzupflegen. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer solchen Plattform besteht nicht.

1.10 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KDS berechtigt, die mit diesem Vertrag übernommenen Leistungspflichten oder Teile davon auf Nachunternehmer zu übertragen. Hierzu hat der Auftragnehmer KDS die beabsichtigten unterzuvergebenden Leistungen und die hierfür in Betracht gezogenen Nachunternehmer unter Benennung von mindestens drei Referenzobjekten zu benennen und vorzustellen. Sofern nachträglich Umstände auftreten, die erhebliche Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmer begründen, kann KDS die erteilte Zustimmung widerrufen und einen Austausch der Nachunternehmer verlangen.

Vorschläge von KDS für die Beauftragung von Nachunternehmern für einzelne Leistungen darf der AN nur aus wichtigem Grund ablehnen, wenn der von KDS vorgeschlagene Planer, Fachplaner oder Sonderfachmann seine Leistungen zu jedenfalls identischen Vergütungskonditionen zu erbringen bereit ist. KDS wird dem AN möglichst innerhalb von 14 Tagen ab Benennung des Nachunternehmers seine Zustimmung schriftlich mitteilen. Erklärt KDS dem AN nach Ablauf der 14-tägigen Frist trotz angemessener Nachfristsetzung die Zustimmung oder Ablehnung des Nachunternehmers nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

Der AN erstellt eine Liste über die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie sämtliche im Rahmen der Bauerrichtung tätigen Unternehmen, aktualisiert diese Liste stetig und übergibt die jeweils aktuelle Liste unverzüglich an KDS.

Der AN hat den Beauftragungen von Nachunternehmern mindestens dieselben Qualitätsstandards dieses Vertrages zugrunde zu legen. Den Nachunternehmern sind im Nachunternehmervertrag mindestens dieselben Haupt- und Nebenpflichten sowie Obhutspflichten aufzuerlegen. Der AN benennt KDS die zuständigen von den Nachunternehmern bevollmächtigten Ansprechpartner. Es ist in den Nachunternehmerverträgen zu regeln, dass ein Austausch dieser verbindlich benannten und bevollmächtigten Ansprechpartner nur nach ausdrücklicher Zustimmung von KDS möglich ist und bei Vorliegen wichtiger Gründe diese auf Verlangen von KDS auszutauschen sind.

Setzt der AN bei Leistungen Nachunternehmer ohne Zustimmung ein, kann KDS dem AN eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach Ablauf dieser Frist ist KDS berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der AN tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Erfüllungs- und Mängelrechte, die er gegenüber seinem Nachunternehmern innehat, aufschiebend bedingt durch die Erteilung der jeweils ausbedungenen Sicherheiten, an KDS sicherheitshalber ab. Die Bedingung tritt unabhängig von der Erteilung der Sicherheiten ein, sobald ein Insolvenzantrag gegen den AN gerichtet wird. KDS nimmt diese Abtretung an. Der AN muss KDS insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des AG zugänglich machen und übergeben.

Die Abtretung darf KDS gegenüber Dritten jedoch nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn gegen den AN ein Insolvenzantrag gerichtet wurde oder sich der AN mit seiner Pflicht, zu erfüllen oder Mängel zu beseitigen in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der AN ermächtigt, die Erfüllungs- und Mängelrechte gegen den Nachunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

1.10 Angebotsprüfung

Die eingeholten Angebote sind unter Berücksichtigung aller rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte und unter Mitwirkung aller am Vorhaben beteiligter Sonderfachleute zu prüfen. Die Angebote sind mit folgendem Prüfungsvermerk zu versehen:

„Rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.“

Ort, Datum, Unterschrift“

1.11 Rechnungsprüfung

Der AN ist zur zügigen und vollständigen Prüfung der Rechnungen der für die Bauausführung beauftragten Unternehmen dergestalt verpflichtet, dass KDS ein vereinbartes Skonto auch wahrnehmen kann. Der AN ist verpflichtet, KDS und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer das Prüfergebnis bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 4 Arbeitstagen und bei Schlussrechnungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der jeweiligen Rechnungen mitzuteilen.

Rechnungen, auch die Rechnungen des AN, müssen mit der Projektbezeichnung, den Projektnummern (B-Nr.: [B16621010000](#)) der Gewerkebezeichnung sowie der Auftragsnummer ([B16621010000G002A7](#)) und dem Auftragsdatum gekennzeichnet werden. Die Rechnung ist per Scan elektronisch als PDF-Datei ohne Anlagen/Pläne etc. per Mail an die von KDS benannte Adresse zu senden (invoice-1166@KDS.de). Parallel ist eine Rechnungskopie postalisch und mit allen zur Prüfung erforderlichen Plänen, Aufmaßen an die für das ausführende Unternehmen zuständige rechnungsprüfende Stelle, hier der AN, zu senden.

Der AN achtet im Rahmen seiner Prüfpflicht auf die rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Rechnungen und die Anforderungen an die Freigabe von Schlussrechnungen.

Abschlagsrechnungen, bei denen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind unverzüglich an die Baufirmen zurückzugeben; KDS ist hierüber zu unterrichten.

Der AN hat die Firmenrechnungen und die dazugehörigen, die Zahlung begründenden Unterlagen vollständig zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig:

Festgestellt auf _____ €

Ort, Datum, Unterschrift“

Zum Zeichen der Prüfung sind alle Angaben und Beträge mit kopierfähigem und lichtechem Farbstift kenntlich zu machen. Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der AN die Wiegescheine täglich zu prüfen und darauf zu achten, dass sie vollständig und im Original vorliegen.

2. Vertretung von KDS

2.1 Kein Vertretungsverhältnis

Der AN ist zur Vertretung von KDS nicht bevollmächtigt. Er ist insbesondere nicht bevollmächtigt, Ablehnungsandrohungen und Kündigungen auszusprechen oder Nachträge, Regiestunden oder Leistungsänderungen zu beauftragen, die finanzielle Verpflichtungen für KDS nach sich ziehen. Gegenüber Dritten hat er dies, sofern diese den AG betreffende Erklärungen an ihn richten, klarzustellen.

Es wird klargestellt, dass der AN berechtigt ist, in Abstimmung mit KDS Behördengespräche zu führen. Verpflichtende Erklärungen bleiben aber in jedem Fall ausschließlich KDS vorbehalten.

Ein anderes gilt nur, sofern Gefahr im Verzug besteht. Im Falle von Gefahr im Verzug ist der AN umfassend bevollmächtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen im Interesse von KDS zu ergreifen. Gefahr im Verzuge besteht nur, wenn kein vertretungsberechtigtes Mitglied von KDS erreichbar ist und ohne eine Handlung des AN KDS der unmittelbare Eintritt eines erheblichen Schadens droht.

2.2 Recht zur Annahmung von Leistungen Dritter

Das Recht des AN, gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten die Einhaltung deren Verträge anzumahnen und die notwendigen technischen Anweisungen vor Ort zu treffen, um den Erfolg des Werks herbeizuführen, bleibt unberührt. Der AN ist auch bevollmächtigt und verpflichtet, erforderlichenfalls fachgerechte Mahnungen und Fristsetzungen auszusprechen.

3. Vergütung, Zahlung, Aufrechnungsausschluss

3.1 Fälligkeit der Vergütung und Verjährung

Das Honorar des AN wird fällig, sobald der AN nach mangelfreier und vollständiger Fertigstellung seiner Leistung eine ordnungsgemäße und prüffähige Schlussrechnung überreicht hat, eine angemessene Prüfungsfrist von bis zu 2 Monaten seit Rechnungsstellung verstrichen und die Leistung abgenommen (s. Ziff. 4 dieser AVAI) ist.

Bei einer Beauftragung der Planungsstufe V, kann der AN eine Teilabnahme nach Planungsstufe IV verlangen.

Die Ansprüche des AN gegenüber KDS auf Bezahlung der vertraglichen Vergütung und der Nebenkosten verjähren in 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die beauftragten Leistungen erbracht sind und KDS eine (Teil-) Schlussrechnung des AN zugegangen ist oder (maßgeblich ist der früher eintretende Zeitpunkt) der AN mit der Erstellung einer (Teil-) Schlussrechnung in Verzug gerät.

3.2 Vergütungsanpassung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die der AN zu erbringen hat. Sofern der AN trotz entsprechender Beauftragung durch KDS die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringt, ist KDS unabhängig davon, ob der Erfolg des Werkes herbeigeführt wurde oder nicht, berechtigt, eine angemessene Kürzung des Honorars gem. § 315 BGB vorzunehmen.

3.3 Abschlagszahlungen

KDS wird nach einer Prüffrist von 18 Werktagen Abschlagszahlungen vornehmen, soweit ausreichend dargelegt ist, dass die abgerechnete Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und eine ordnungsgemäße und prüffähige Abschlagsrechnung vorliegt. Der AN darf Abschlagszahlungen nur für in sich abgeschlossene Leistungskomplexe verlangen. Rechtzeitig vor Rechnungsstellung ist der abzurechnende Leistungsstand mit der prüfenden Stelle abzustimmen.

In einer Zahlung von KDS auf eine Abschlagsrechnung hin ist keine Abnahme oder ein Anerkenntnis der abgerechneten Leistung zu sehen. Bereits erbrachte Zahlungen sind in jeder Rechnung aufzuführen.

KDS hat nach Maßgabe von Ziffer 6 dieser AVAI das Recht, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von fünf % auf den in der Abschlagsrechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag vorzunehmen.

Dem AN ist bekannt, dass zusätzliche oder geänderte Leistungen der zur Ausführung beauftragten Unternehmen bis zum Abschluss der Bauausführung auftreten können. Demzufolge können Leistungen der Lph. 7 auch während der Ausführung notwendig werden. Abschlagszahlungen haben das zu berücksichtigen.

3.3 Aufrechnung und Abtretung

Eine Aufrechnung des AN gegenüber Forderungen von KDS ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Eine Abtretung der dem AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsenden Forderungen an Dritte ist ohne Zustimmung von KDS ausgeschlossen.

4. Abnahme, Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers

Die Gewährleistung und sonstige Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Klargestellt wird, dass die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag - ggf. auch später beauftragten - zu erbringenden Leistung beginnt. Hat eine Teilabnahme (gemäß vorstehend Ziff. 3.1, 2. Absatz oder nach Ziff. 4, 9. Absatz, im Übrigen hat der AN keinen Anspruch auf Teilabnahmen) stattgefunden, beginnt die Verjährungsfrist für die (teil)abgenommenen Leistungen mit dieser Teilabnahme zu laufen. Die Mängelansprüche gegen den AN verjähren frühestens nach fünf Jahren. Ist gesetzlich eine längere oder später ablaufende Verjährungsfrist vorgesehen, so gilt diese.

Die Leistungen des AN sind von KDS förmlich abzunehmen, wenn sie vollständig, vertragsgerecht und ohne wesentliche Mängel erbracht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat. Für die Abnahme erstellen der AN und KDS nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung der geschuldeten Leistungen des AN (inkl. Übergabe der vollständigen geschuldeten Unterlagen/Dokumentationen) ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Die Erörterung der Ergebnisse einer Leistungsphase stellt keine (Teil-) Abnahme dieser Leistungsphase durch KDS dar. Die vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung stellt keine Abnahme dar, wenn zuvor Mängel am Architektenwerk gerügt wurden und eine Mängelbeseitigung nach Auffassung von KDS noch nicht erfolgt ist.

Zu § 650g Abs. 1 – 3 BGB (Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme) vereinbaren die Parteien, dass die Terminbestimmung durch den AN in Textform zu erfolgen hat und der AN KDS in jedem Fall eine zweite Nachfrist in Textform zu setzen hat. Bleibt KDS einem Termin infolge eines Umstands fern, den KDS nicht zu vertreten hat, so ist es nicht erforderlich, dass KDS diesen Grund dem AN auch unverzüglich mitteilt.

Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen oder die hinter der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit zurückbleiben, stehen der Abnahmereife und der Abnahme nicht entgegen. Die Nichterbringung vereinbarter Teilerfolge gilt unter keinen Umständen als unwesentlich oder unerheblich in diesem Sinne.

Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen.

Eine fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB findet nur statt, wenn der AN KDS zusammen mit einer Aufforderung zur Abnahme, die der Textform bedarf, auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Dieser Hinweis muss ebenfalls in Textform erfolgen.

Die Parteien vereinbaren zum Begriff der „Fertigstellung“ im Sinne des § 640 Abs. 2 BGB, dass damit die im Wesentlichen mangelfreie Herstellung des Werkes gemeint ist.

Zu § 650s BGB (soweit für den hiesigen Vertrag überhaupt einschlägig) vereinbaren die Parteien: Der AN kann erst nach Abschluss der Leistungsphase 8, spätestens aber 6 Monate nach Abnahme der letzten Bauleistung gem. § 650s BGB eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder sonst vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie Leistungen zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm KDS eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach Fristablauf kann KDS, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche, den Mangel zu Lasten des AN selbst beseitigen (lassen) oder, soweit KDS

gegenüber dem AN die Kündigung mit der Mangelbeseitigungsaufforderung angedroht hat, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels am Architektenwerk oder für Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.

5. Gesamtschuldnerische Haftung von AN und bauausführenden Unternehmen

Liegt auf Seiten des AN neben einem Überwachungsfehler in Bezug auf den gleichen Mangel zusätzlich ein Planungsfehler vor, steht dem AN das Leistungsverweigerungsrecht nach § 650t BGB insofern nicht zu.

Einer Fristsetzung nach § 650t BGB bedarf es in den in § 636 BGB genannten Fällen nicht.

Der AN ist in den Fällen des § 650t BGB gegenüber KDS verpflichtet, KDS in Textform mitzuteilen, welches oder welche der bauausführenden Unternehmen der AN für den betreffenden Mangel fachlich für verantwortlich hält, damit KDS möglichst gegenüber dem tatsächlich fachlich verantwortlichen ausführenden Unternehmen (bzw. den ausführenden Unternehmen) eine entsprechende Frist setzen kann.

6. Sicherheitsleistung

KDS hat das Recht, einen Einbehalt in Höhe von 5 % der in den Abschlagsrechnungen ausgewiesenen Rechnungsbeträge vorzunehmen. Dieser Einbehalt dient KDS als Sicherheit für die Erfüllung der dem AN aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen (einschließlich etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen des AN aufgrund einer Überzahlung durch KDS oder einer sonstigen ungerechtfertigten Bereicherung des AN). Dieser Sicherheitseinbehalt kann vom AN jederzeit durch Stellung einer Bürgschaft einer europäischen Bank oder eines Kreditversicherers über einen Betrag in entsprechender Höhe abgelöst werden. Es muss sich dabei um eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bürgschaft handeln, bei der auf die Einrede der Hinterlegung verzichtet wird.

KDS ist berechtigt, für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist einen Sicherheitseinbehalt für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des AN in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme von der geprüften Schlussrechnung einzubehalten. Dieser Gewährleistungseinbehalt kann vom AN durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft einer europäischen Bank oder eines Kreditversicherers über einen Betrag in entsprechender Höhe abgelöst werden. Es muss sich dabei um eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bürgschaft handeln, bei der auf die Einrede der Hinterlegung verzichtet wird. Der Einbehalt für die Vertragserfüllung wird auf die Gewährleistungssicherheit angerechnet. Eine Kumulation beider Sicherheiten findet nicht statt.

KDS wird nicht verwertete Sicherheiten spätestens nach dem vollständigen Ablauf der Gewährleistungsfrist an den AN zurückgewähren.

7. Haftpflichtversicherung

Der AN legt spätestens mit Unterzeichnung des Vertrages eine Haftpflichtversicherungsbestätigung vor, in der das vertraglich vereinbarte Projekt abgedeckt ist und, mindestens die folgenden Deckungssummen enthält:

- für Personenschäden in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00;
- für sonstige Schäden, insbesondere Sach- und Mangelfolgeschäden in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00.

KDS ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Originalversicherungspolice oder einer beglaubigten Kopie zu fordern. Der AN hat darüber hinaus das Fortbestehen der Versicherung und der ausreichenden Deckung jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Kommt der AN seiner Pflicht zum Nachweis des angemessenen Versicherungsschutzes auch nach entsprechender Fristsetzung durch KDS nicht nach, kann KDS den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Besteht schuldhaft kein Versicherungsschutz des AN, so schuldet er jedenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00, die auf einen etwaigen weitergehenden Schaden angerechnet wird.

Der AN tritt bereits heute seine im Schadensfall – das heißt für den Fall, dass KDS durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des AN ein Schaden entstehen sollte – gegen den Haftpflichtversicherer entstehenden Ansprüche sicherungshalber an KDS ab. KDS nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN bleibt weiterhin berechtigt und verpflichtet, die Versicherungsansprüche auf eigene Rechnung gegenüber der Versicherung geltend zu machen. KDS ist nicht berechtigt, auch dann noch einen Einbehalt vom Honorar vorzunehmen, wenn in diesem Umfang bereits eine Regulierung seitens der Versicherung stattgefunden hat. Mit Ablauf der Gewährleistungsfristen fallen alle Ansprüche an den AN zurück.

8. Kündigung

KDS kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Grund (§ 648 BGB) oder auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 648a BGB kündigen.

8.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein wichtiger Grund für KDS insbesondere dann vorliegt, wenn die zu erwartenden Gesamtbaukosten des Vorhabens die vertraglich vereinbarte Kostengrenze (Ziffer 4.2 des Vertrages) überschreiten. Ein wichtiger Grund liegt ferner dann vor, wenn der AN nach Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist vertragliche Pflichten nicht erfüllt.

8.2 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen, ein Recht zu Teilkündigungen besteht für ihn nicht. Im Übrigen gilt für die Kündigung aus wichtigem Grund § 648a BGB.

8.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat KDS den vollständigen Leistungsstand unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 648a Abs. 4 BGB bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass eine Terminbestimmung durch den AN in Textform zu erfolgen hat, die Rechtsfolge des § 648a Abs. 4 Satz 2 BGB nur bei nochmaliger Fristsetzung durch den AN in Textform eintritt und dass, soweit ein wichtiger Grund für ein Fernbleiben besteht, dieser durch KDS nicht unverzüglich mitgeteilt werden muss.

Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nach Ziffer 11 eingeräumten Rechte verbleiben bei KDS, es sei denn, KDS überträgt diese ausdrücklich an den AN zurück.

8.5 Im Falle einer freien Kündigung des Vertrages steht dem AN das Honorar für die bis dahin abgerufenen Planungsstufen zu. Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

KDS und der AN vereinbaren für die ersparten Aufwendungen und den anderweitigen Erwerb des AN einen pauschalen Abzug in Höhe von 60 % des Honoraranteils für die bereits beauftragten und infolge der freien Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen, sofern nicht eine Partei den Nachweis

führt, dass die ersparten Aufwendungen und/oder der anderweitige Erwerb höher oder niedriger als der vereinbarte Pauschalabzug sind.

9. Bauhandwerkersicherungshypothek

§ 650e BGB (Sicherungshypothek des Bauunternehmers) findet keine Anwendung. Etwaige sonstige Sicherungsrechte des AN nach gesetzlichem Architekten- und Ingenieurrecht des BGB bleiben unberührt.

10. Vertragsstrafe

10.1 Nichteinhaltung von Vertragsfristen

Für jede schuldhaft überschreitung eines im Architektenvertrag festgelegten Vertragstermins hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettohonorars je Werktag, insgesamt jedoch max. 5 % der Nettohonorarsumme, zu zahlen. Die zugrunde zu legende Honorarsumme richtet sich nach der Nettohonorarsumme bezogen auf den zum Zeitpunkt des Vertragstermins zu erreichenden (Teil-)Leistungsstand.

Falls die Vertragsparteien nachträglich anstelle der vertragsstrafenbewehrten Vertragstermine andere verbindliche Vertragstermine vereinbaren oder sich die Ausführungsfristen in sonstiger Weise verlängern, gilt die Vertragsstrafenregelung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Termine, wobei bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe bestehen bleiben.

Soweit Vertragsstrafen wegen Überschreitung von verbindlich vereinbarten Vertragsfristen verwirkt sind, werden sie auf die Vertragsstrafe wegen Überschreitung späterer Vertragstermine angerechnet, soweit die Überschreitung jeweils kausal auf derselben Ursache beruht. Wird ein Termin zur Fertigstellung von Leistungen trotz Überschreitung zeitlich vorhergehender Vertragsfristen eingehalten, wird die hierfür bereits verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe an den AN erstattet, es sei denn, KDS ist infolge der Überschreitung der Zwischenfrist ein bleibender Schaden (beispielsweise Ansprüche Dritter, Beschleunigungskosten) entstanden.

10.2 Nichtteilnahme an Baubesprechungen

Der AN schuldet für jeden Fall der verschuldeten Nichtteilnahme an einer der regelmäßigen oder ihm spätestens mit einer Frist von 3 Werktagen bekannt gegebenen außerplanmäßigen Baubesprechung eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal in Höhe von EUR 500,00 je Verstoß. Die Entsendung einer entsprechend bevollmächtigten, sachkundigen und mit dem Vorhaben vertrauten Person durch den Architekten ist einer Teilnahme des AN gleichzusetzen.

10.3 Geltendmachung der Vertragsstrafe

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann von KDS, auch wenn sie bei Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Vertragsstrafenansprüche sind insbesondere auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass KDS sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung erklärt werden.

Klargestellt wird, dass es KDS freisteht, neben einer Vertragsstrafe auch weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den AN geltend zu machen. Beruhen diese Schadenersatzansprüche auf derselben Pflichtverletzung des AN, ist die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen, sodass eine Kumulation von Schadenersatz und Vertragsstrafe nicht stattfindet.

Die vom AN nach diesem Vertrag zu leistenden Vertragsstrafen sind der Höhe nach insgesamt auf 5 % der Nettohonorarsumme begrenzt. Die zugrunde zu legende Honorarsumme richtet sich in diesem Fall nach der Nettohonorarsumme zum Zeitpunkt der Verwirkung der jeweils letzten Vertragsstrafe.

11. Rechte

Das Urheberrecht verbleibt nach Maßgabe dieser Regelung und unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte beim AN.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass es KDS möglich sein soll, sämtliche Ergebnisse in unveränderter oder veränderter Form auch unter Ausschluss des AN nutzen zu können. Ergebnisse sind dabei die vom AN bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erarbeiteten, gewonnenen, niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne sowie jedes andere Dokument oder jeder andere Gegenstand oder jede andere Information in jedem Bearbeitungszustand.

Der AN überträgt KDS insoweit an allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbrachten Ergebnissen ein ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, übertragbares, wie auch im Konzernverbund unterlizenzierbares Nutzungsrecht (einschließlich des Bearbeitungsrechtes) unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein und bezieht sich ausdrücklich auch auf sämtliche Nachbesserungen und Ergänzungen durch KDS.

Das vorstehend beschriebene Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, auf Grundlage der Ergebnisse bauliche Anlagen, Gebäude und ähnliches herzustellen, zu errichten, zu bauen bzw. herstellen, errichten oder bauen zu lassen. KDS ist insbesondere auch berechtigt, die Ergebnisse unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern und neue oder geänderte Teile hinzuzufügen oder Teile zu entfernen, weiter zu entwickeln und die Ergebnisse auch ohne Mitwirkung des AN neben der Bearbeitung uneingeschränkt auch für andere Werke zu verwenden. Dies gilt auch, wenn Dritte mit der Weiterentwicklung oder Bearbeitung beauftragt werden. Insbesondere ist KDS berechtigt, die hierdurch geschaffenen Ergebnisse in gleicher Weise wie die ursprünglichen zu nutzen. Klargestellt wird, dass dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache gilt, dass die Planungsleistungen nur stufen- und phasenweise beauftragt werden und mit weiterführenden Planungsstufen oder Leistungsphasen ggf. andere Planer beauftragt werden.

Der AN sichert zu, dass durch seine Ergebnisse die Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und dass er keine diesem Vertrag zuwiderlaufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird. Der AN stellt KDS insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

Der AN verwahrt sämtliche Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für KDS (Ziffer 1.6 dieser AVAI). Die Übertragung der Rechte nach Maßgabe dieser Ziffer ist mit der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.